

Franckesche Stiftungen zu Halle

Johann Lorenz von Mosheim Pastoral-Theologie von denen Pflichten und Lehramt eines Dieners des Evangelii.

Mosheim, Johann Lorenz

Leipzig, 1763

VD18 13281739

Der dritte Abschnitt, von der Abhandlung der Lehren die zum Leben
gehören.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-206167

§. 3.

Die Widerlegung der Feinde der Wahrheit ist in der alten Homilie für ein nöthiges Stück der Predigt gehalten worden; Allein jetzt haben sich die Zeiten sehr geändert, und eine jedwede Predigt erfordert nicht nothwendig eine Widerlegung. Es wird bey dieser Sache auf drey Regeln zu sehen seyn: A) Man muß niemals auf der Kanzel widerlegen, als wenn es die größte Noth befiehet. B) Man muß keine solche Leute widerlegen, von denen keine Gefahr zu fürchten ist, sondern solche, die denen Zuhörern etwa schaden könnten. C) Man muß in der Widerlegung selber Aufrichtigkeit, Sanftmuth und Gründlichkeit sehen lassen.



Der dritte Abschnitt,
von
der Abhandlung der Lehren
die zum Leben gehören.

§. I.

Die ganze Lehre des Lebens bestehet aus zweyen Haupttheilen: Aus der Lehre von der inwendigen Heiligung des Menschen und
aus

aus der Lehre von den äußerlichen Pflichten, oder guten Werken. Die von der Gnadenwirkung Gottes in der Seele zu reden haben, wodurch der Mensch geheiligt wird, müssen sich der Redensarten der Schrift bedienen, und die übrigen Vergleichen und Ausdrücke, die von menschlichen Dingen hergenommen sind, zurücksetzen. Die von den äußerlichen Pflichten der Menschen handeln, müssen vornehmlich den Unterscheid der Natur und Gnade wohl einschärfen und allezeit zeigen, daß alle gute Werke aus dem Glauben und aus der Liebe ihren Ursprung haben müssen, wo sie Gott gefallen sollen.

§. 2.

In der Sittenlehre hat man eine doppelte Art von Beweissthütern. Einige gehen auf den Verstand, andere auf den Willen. Man nennet die ersten eigentlich Beweise, die andern Bewegungsgründe. Die Beweise, daß ein Mensch dieses oder jenes thun, oder lassen müsse, können nirgnds anders her, als aus dem Gesetze Gottes genommen werden. Die Bewegungsgründe fließen theils aus der Betrachtung der göttlichen Natur und Wohlthaten, theils aus den Drohungen und Verheissungen der Gesetze. Man hat aber hiebei in Acht zu nehmen, daß es viel rathsamer sey, die

Mens

Menschen durch liebreiche Vorstellungen und solche Bewegungsgründe, die von den Wohlthaten Gottes hergenommen sind, zu rühren, als durch strenge und scharfe Drohungen, die allein bey den verruchten Sündern statt finden.

S. 3.

Alles, was bey der Lebenslehre einer öffentlichen Widerlegung bedarf, kommt auf zwey Stücke an. A) Sind die Menschen mit gewissen falschen Meinungen von der Natur des Christenthums und der Gottseligkeit behaftet, und die muß man ihnen auf alle Weise zu benehmen suchen. B) Verüben die Menschen wirkliche Sünden und böse Thaten, und die müssen allerdings bestraft, und die Ungerechtigkeit derselben aufgedeckt werden. Allein diese Bestrafung muß a) mit Sanftmuth geschehen, ß) muß derjenige, der da strafet, nicht so wohl die Sünden, als die unbußfertigen Herzen strafen, woraus die Sünden fließen. Wer bloß die Laster und Sünden der Menschen tadelt, der bringt dieselben leicht auf die Gedanken, daß das Christenthum in der Unterlassung derjenigen Dinge bestünde, die äußerlich dem Gesetze Gottes entgegen laufen.

Das

